

**Bebauungsplan Nr. 15-02  
Detmold  
„Sondergebiet Freiflächen-Solarenergieanlage  
Vorm Berg“**

**Vorentwurf Umweltbericht  
mit Angaben zu Umfang und Detailierungsgrad**

im Auftrag der



**März 2026**



- Landschaftsplanung
- Bewertung
- Dokumentation

Piderits Bleiche 7, 33689 Bielefeld, fon: 05205 / 9918-0, fax: 05205 / 9918-25  
mail: nzo.bielefeld@nzo.de, web: www.nzo.de



<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
1. Anlass und Aufgabenstellung .....	1
2. Ziele des Umweltschutzes und gesetzliche Grundlagen.....	2
3. Umfang und Detaillierungsgrad der Untersuchungen .....	6
4. Regionalplan und kommunale Planungen .....	8
5. Schutzgebiete gemäß der Bundes- und Landesgesetze .....	11
6. Weitere naturschutzfachliche Vorgaben .....	13
7. Literatur/Quellen (vorläufige Zusammenstellung) .....	16

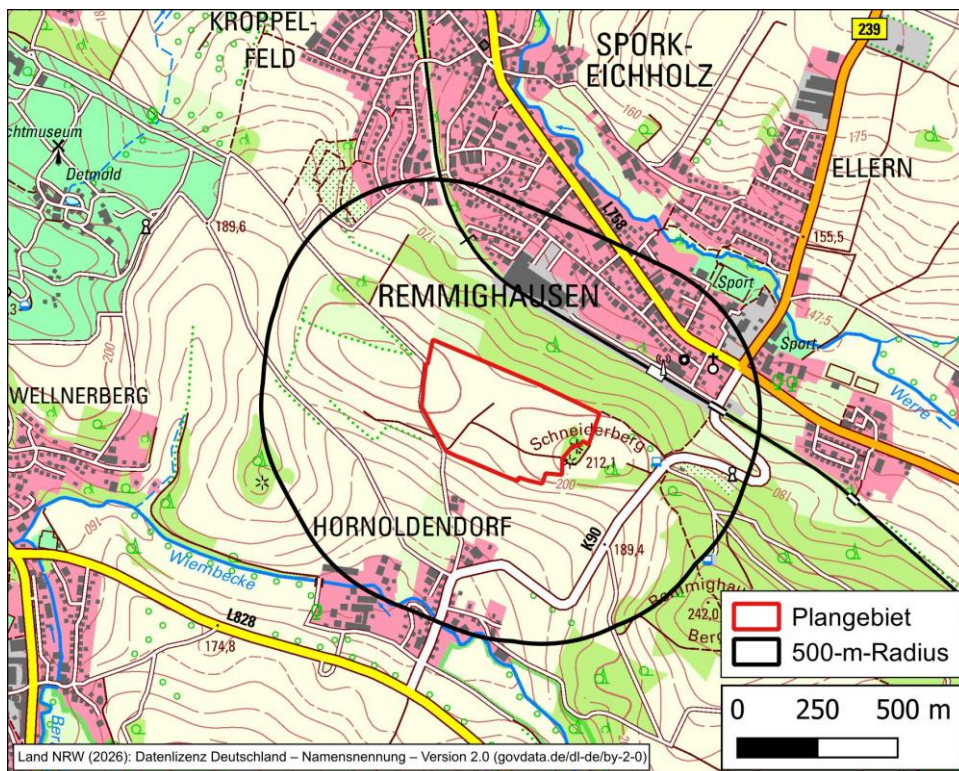
<b>Übersicht über die Abbildungen:</b>	<b>Seite</b>
Abb. 4-1: Auszug aus dem derzeit gültigen Regionalplan .....	8
Abb. 4-2: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Detmold (rote Linie = grobe Abgrenzung des B-Plangebietes).....	9
Abb. 4-3: Auszug aus der Entwicklungszielkarte des Landschaftsplanes Nr. 9 Detmold .....	10
Abb. 4-4: Auszug aus der Festsetzungskarte des Landschaftsplanes Nr. 9 Detmold.....	11
Abb. 5-1: Schutzgebiete im Bereich des Planvorhabens .....	12
Abb. 5-2: WMS Hochwasser-Risikokarte NRW .....	13
Abb. 6-1: schutzwürdige Biotop- und Biotopverbundflächen des Landes NRW.....	15

<b>Übersicht über die Tabellen:</b>	<b>Seite</b>
Tab. 2-1: Lärmbeurteilung nach Immissionswerten für ausgewählte Gebiete	4
Tab. 3-1: Umweltbericht zum B-Plan Nr. 15-02 - Untersuchungsumfang und Detaillierungsgrad	7



## 1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Lippische Eisenindustrie GmbH beabsichtigt die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage (FF-PV) mit Batteriespeicher im Ortsteil Hornoldendorf in der Stadt Detmold. In diesem Zusammenhang erfolgt für den Bereich südwestlich des Bahnhofes Remmighausen und nördlich des Ortsteils Hornoldendorf die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 15-02 „Sondergebiet Freiflächen-Solarenergieanlage Vorm Bach“. Die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im Parallelverfahren.



**Abb. 4 1: Lage des Plangebiets**

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB ist im Rahmen der Aufstellung oder Änderung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des Planungsvorhabens ermittelt und bewertet werden. Der Umweltbericht ist ein gesonderter Teil der Begründung zum Bebauungsplan. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Im Folgenden wird in einem Vorentwurf des Umweltberichtes dargelegt, welche Untersuchungen bereits durchgeführt wurden bzw. welche Recherchen in welchem Umfang und Detaillierungsgrad für die Ermittlung der Umweltbelange noch durchgeführt werden.

## 2. Ziele des Umweltschutzes und gesetzliche Grundlagen

Im Folgenden werden die wesentlichen gesetzlichen Grundlagen, die Maßstab für die Beurteilung von Vorhabenwirkungen sind, aufgeführt.

§ 1 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG): Die Funktionen des Bodens sind nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen, schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren. **Bodenschutz**

§ 1 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG): Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; Böden mit natürlichen Funktionen sind besonders zu schützen.

§ 4 Abs. 2 LBodSchG: Bei der Aufstellung von Bauleitplänen ist insbesondere zu prüfen, ob vorrangig eine Wiedernutzung von bereits versiegelten, sanierten, baulich veränderten oder bebauten Flächen möglich ist.

§ 1a Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB): Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden, Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen; Böden mit natürlichen Funktionen sind besonders zu schützen.

§ 1 und § 6 Wasserhaushaltsgesetz (WHG): Gewässer sind als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen. Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt sind zu vermeiden und nicht vermeidbare Beeinträchtigungen so weit wie möglich auszugleichen. **Wasserschutz**

§ 44 LWG, § 55 WHG: Niederschlagswasser von Grundstücken soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden.

§ 1 Abs. 1 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG): Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sind vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen. Dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen ist vorzubeugen. **Luft- und Klimaschutz**

Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft): Anleitung dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und

der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen.

§ 1 Abs. 5 BauGB: Bauleitpläne sollen unter anderem dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern.

§ 1 Abs. 6 Nr. 7 h) BauGB: Bei der Aufstellung von Bauleitplänen ist die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, zu berücksichtigen.

§ 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): Vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen); anderenfalls darf der Eingriff nicht zugelassen oder durchgeführt werden.

**Natur- und  
Landschafts-  
schutz**

§ 30 Abs. 2 BNatSchG: Handlungen, die zu einer Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung geschützter Biotope führen, sind verboten.

Nach § 1 Abs. 6 BNatSchG sind Freiräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich einschließlich Parkanlagen, Grünanlagen, Grünzüge, Gehölzstrukturen etc. zu erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Umfang vorhanden sind, neu zu schaffen.

§ 1 Abs. 6 Nr. 7a) BauGB: Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt zu berücksichtigen.

§ 1a Abs. 3 BauGB: Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind in der Abwägung zu berücksichtigen. Die Eingriffsregelung wird im Umweltbericht durch die Darstellung von Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffen beachtet. Das Ergebnis wird in Form einer Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung nachvollziehbar dargestellt. Im B-Plan sollen die entsprechenden Festsetzungen rechtsverbindlich aufgenommen werden.

Artenschutzbelange sind entsprechend den Vorschriften des § 44 BNatSchG für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten zu prüfen.

**Artenschutz**

Allgemeine Verwaltungsvorschrift TA-Lärm und DIN 18005: Zum Schutz des Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sind Immissionsrichtwerte für genehmigungsbedürftige Anlagen festgelegt. Die Immissionsrichtwerte für den Beurteilungspegel sind für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden in der nachfolgenden Tab. 2-1 dargestellt.

**Mensch**

16. Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV): Zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche ist bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung von Straßen sicherzustellen, dass der Beurteilungspegel einen der folgenden Immissionsgrenzwerte nicht überschreitet:

**Tab. 2-1: Lärmbeurteilung nach Immissionswerten für ausgewählte Gebiete**

	Werte in dB(A)						
	TA Lärm Immissions- richtwerte		16. BImSchV Immissions- grenzwerte		DIN 18005 Orientierungswerte		
	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Verkehrs- lärm	Nacht	Freizeit-, Gewerbe-, Industrielärm
Dorfgebiete und Mischgebiete	60	45	64	54	60	50	45
Allgemeine Wohngebiete	55	40	59	49	55	45	40
Reine Wohngebiete	50	35	59	49	50	40	35

§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB: Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung sind zu berücksichtigen.

Weitere Zielaussagen bzgl. des Schutzes des Menschen geben BauGB, BBodSchG, BImSchG, BNatSchG.

§ 1 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG: Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren, und

**Landschaftsbild/  
Erholungswert**

§ 1 Abs. 4 Satz 3 BNatSchG: zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich sowie großflächige Erholungsräume zu schützen und zugänglich zu machen.



§ 1 Denkmalschutzgesetz (DSchG): Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen; bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen. **Kultur- und Sachgüter**

§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB: Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen.

Neben diesen allgemeinen gesetzlichen Grundlagen sind zur Beurteilung der Belange des Natur- und Landschaftsschutzes weitere Festsetzungen und Fachpläne (wie Regionalplan, Flächennutzungsplan, Landschaftsplan) zu berücksichtigen.

### **3. Umfang und Detaillierungsgrad der Untersuchungen**

Die Kriterien für die Umweltprüfung ergeben sich aus der Anlage 1 des § 2 Abs. 4 des BauGB. Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 2 BauGB bezieht sich die Umweltprüfung auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessen ist und verlangt werden kann.

Die Beurteilungsgrundlagen für die Umweltprüfung werden in einem Umweltbericht dargelegt, in dem für jedes Schutzgut zunächst der Status quo und im Anschluss die zu erwartenden Umweltauswirkungen durch das Planungsvorhaben beschrieben werden. Die Beschreibung der Bestandssituation umfasst die Analyse der Funktionen und Vorbelastungen der jeweiligen Schutzgüter sowie die Darstellung von Empfindlichkeiten in Bezug auf mögliche Eingriffe.

Die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung wird verbal argumentativ dargestellt. Es werden bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen dargestellt und zunächst gesondert bewertet. Bei der abschließenden Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen der Planung werden die im B-Plan festgesetzten Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Eingriffen berücksichtigt.

In der folgenden Tabelle Tab. 3-1 werden für die einzelnen Schutzgüter der Umfang und der Detaillierungsgrad der Untersuchungen sowie die relevanten Quellen für die Bearbeitung des Umweltberichtes dargestellt.

**Tab. 3-1: Umweltbericht zum B-Plan Nr. 15-02 - Untersuchungsumfang und Detaillierungsgrad**

Schutzgut	Umfang und Detaillierungsgrad der Untersuchungen	Quelle/Literatur	weitere erforderliche Untersuchungen und Informationen
Boden und Fläche	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Auswertung der Geologischen Karte GK 100</li> <li>• Auswertung der Bodenkarte BK 50</li> <li>• Angaben zu Naturräumen</li> <li>• Auswertung der Biotoptypenkartierung (s. unten) in Bezug auf vorhandene Nutzungen</li> </ul>	wms-Server NRW Geologischer Dienst NRW @LINFOS	Es sind keine weiteren Untersuchungen erforderlich.
Wasser (Grundwasser, Oberflächenwasser)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Hydrogeologische Karte NRW HK 100</li> <li>• Grundwasserkörper NRW</li> <li>• Oberflächengewässer/Überschwemmungsgebiete</li> <li>• Wasserrahmenrichtlinie Umsetzungsfahrplan, berichtspflichtige Gewässerabschnitte</li> <li>• Auswertung von weiteren (Literatur)-quellen</li> </ul>	wms-Server www.opengeodata.nrw.de elwasweb.nrw.de	Es sind keine weiteren Untersuchungen erforderlich
Klima/Luft	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kaltluftentstehungsgebiete</li> <li>• Versiegelungsgrade</li> <li>• Klimarelevante Böden</li> </ul>	Bebauungsplan Bodenkarte Klimaanalyse-Karten	Es sind keine weiteren Untersuchungen erforderlich.
Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Biotoptypenkartierung im Frühjahr 2026</li> <li>• Einbeziehung der Ergebnisse des Artenschutzfachbeitrages</li> <li>• Schutzgebiete, Biotope</li> <li>• Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich nach dem Landesmodell NRW</li> </ul>	Kartierungen NZO-GmbH Artenschutzfachbeitrag @LINFOS.	externe Kompensationsflächen bzw.-maßnahmen *
Landschaft/ Landschaftsbild	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Landschaftsbildeinheiten NRW</li> <li>• Landschaftsschutzgebiete</li> <li>• Auswertung des Luftbildes</li> <li>• Auswertung der Biotoptypenkartierung</li> </ul>	Kartierungen NZO-GmbH OpenGeodata NRW @LINFOS	Es sind keine weiteren Untersuchungen erforderlich.
Mensch einschl. der menschlichen Gesundheit/ Erholung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schalltechnisches Gutachten im Rahmen des Bauleitplanverfahrens“</li> <li>• Auswertung von weiteren Quellen zur Erholung</li> </ul>	TA-Lärm und DIN 18005	Ggf. projektbezogenes externes Gutachten
Kultur- und sonstige Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Auswertung von Bodendenkmalen und sonstigen Denkmalen</li> <li>• Auswertung der Biotoptypenkartierung (Sachgüter)</li> <li>• Auswertung von Literaturquellen</li> </ul>		Es sind keine weiteren Untersuchungen erforderlich.

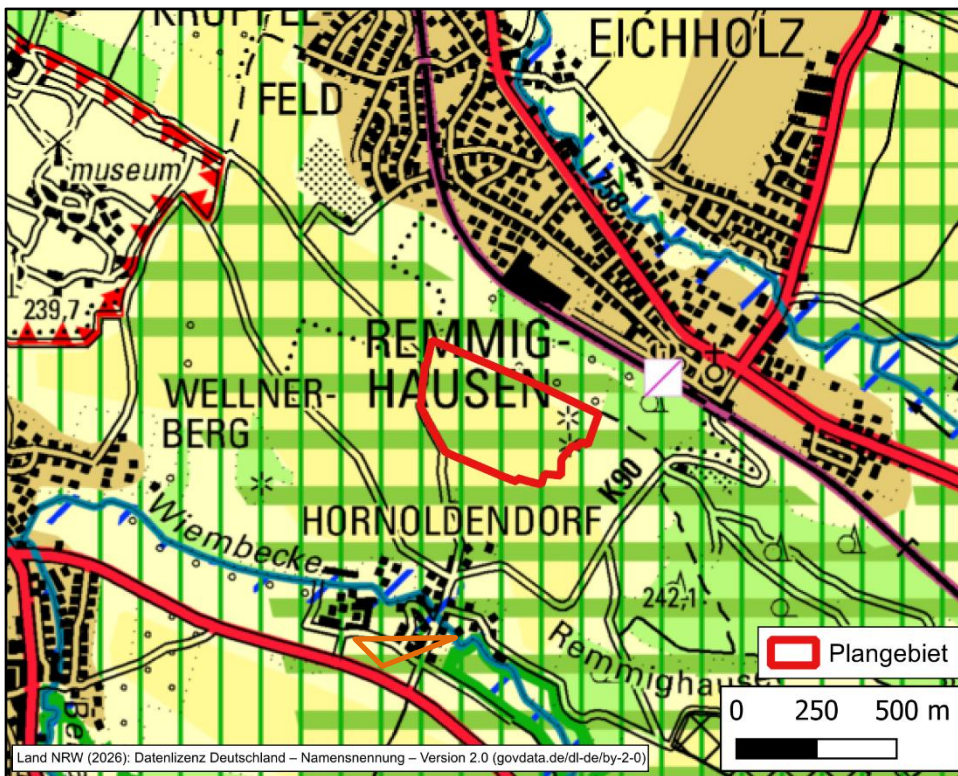
\* Es ist davon auszugehen, dass innerhalb des B-Plangebietes keine ausreichend großen Flächen für eine vollständige Kompensation der Eingriffe zur Verfügung stehen. Aus diesem Grunde sind Kompensationsmaßnahmen auf Flächen außerhalb des B-Plangebietes vorzusehen.

Nachfolgend werden für wichtige UVPG-Schutzgüter erste Ergebnisse und Grundlagendaten dargestellt. Diese Ausarbeitungen werden im Verlauf der weiteren Verfahrensschritte fortgeführt und insbesondere in Bezug auf mögliche Betroffenheiten der Schutzgüter ergänzt.

#### 4. Regionalplan und kommunale Planungen

#### *Regionalplan*

Im Regionalplan, Blatt 25, ist das Plangebiet als „Freiraum, Landwirtschaftliche Kernräume“ (gelbe Fläche) und als „Freiraum; Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ (grüne Längsschraffur), sowie „Regionale Grünzüge“ ausgewiesen (grüne Querschraffur). Im Norden grenzen „Allgemeine Siedlungsbereiche“ (braune Fläche) und im Osten „Waldbereiche“ (grüne Fläche) an (siehe Abb. 4-1).

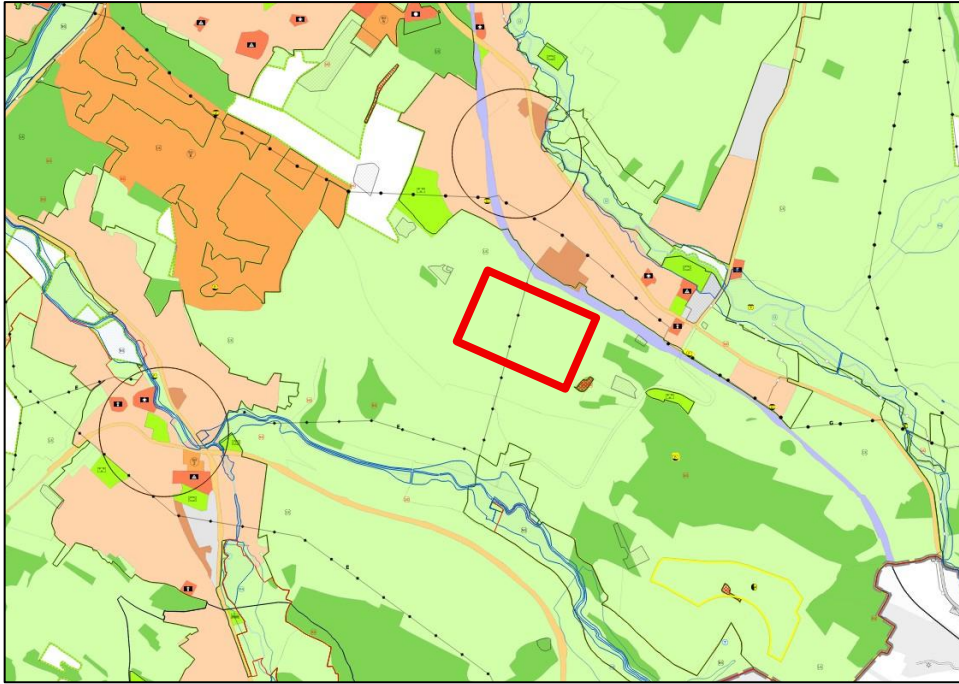


**Abb. 4-1: Auszug aus dem derzeit gültigen Regionalplan**

(Quelle: Bezirksregierung Detmold, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld, rote Linie = grobe Abgrenzung des B-Plangebietes)

Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Detmold stellt für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Flächen für die Landwirtschaft“ dar (hellgrüne Fläche, s. Abb. 4-2). Südöstlich des Vorhabenbereichs grenzen „Waldflächen“ an (dunkelgrüne Fläche, s. Abb. 4-2). Im Norden weist der FNP „Gemischte Baufläche“ (dunkelrot) und „Wohnbaufläche“ (hellrot) aus.

#### *Flächennutzungsplan*

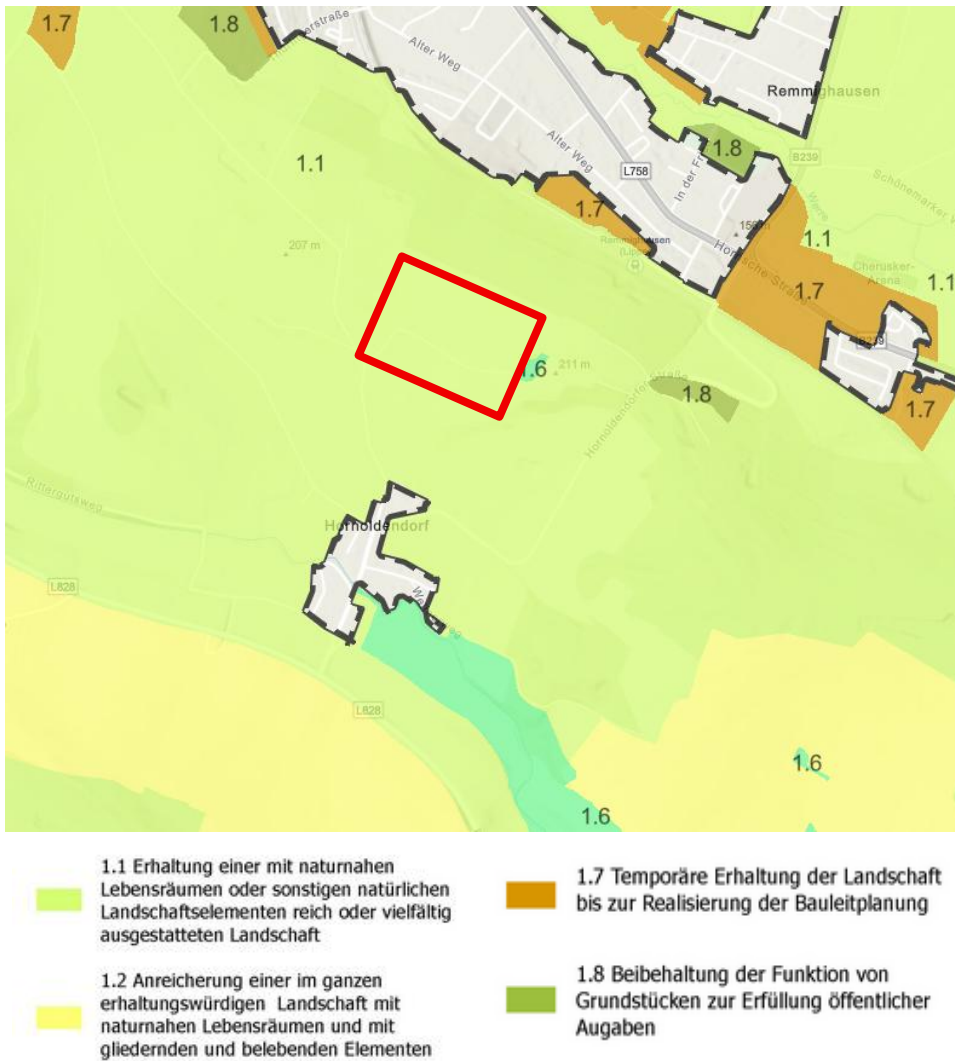


**Abb. 4-2: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Detmold (rote Linie = grobe Abgrenzung des B-Plangebietes)**

(Quelle: Geoportal der Stadt Detmold, hellgrüne Fläche = Flächen für die Landwirtschaft, dunkelgrüne Fläche = Waldfläche, hellrote Flächen = Wohnbauflächen, dunkelrote Flächen = Gemischte Bauflächen; Zugriff: 25.02.2026)

Der B-Plan Nr. 15-02 liegt innerhalb des Geltungsbereiches eines rechtskräftigen Landschaftsplanes (LP) 9 „Detmold“ des Kreises Lippe (in Kraft getreten: 28.12.2006). Aus den nachfolgenden Abbildungen ist die Lage des Plangebietes innerhalb des LP zu ersehen.

### ***Landschaftsplan***



**Abb. 4-3: Auszug aus der Entwicklungszielkarte des Landschaftsplanes Nr. 9 Detmold**

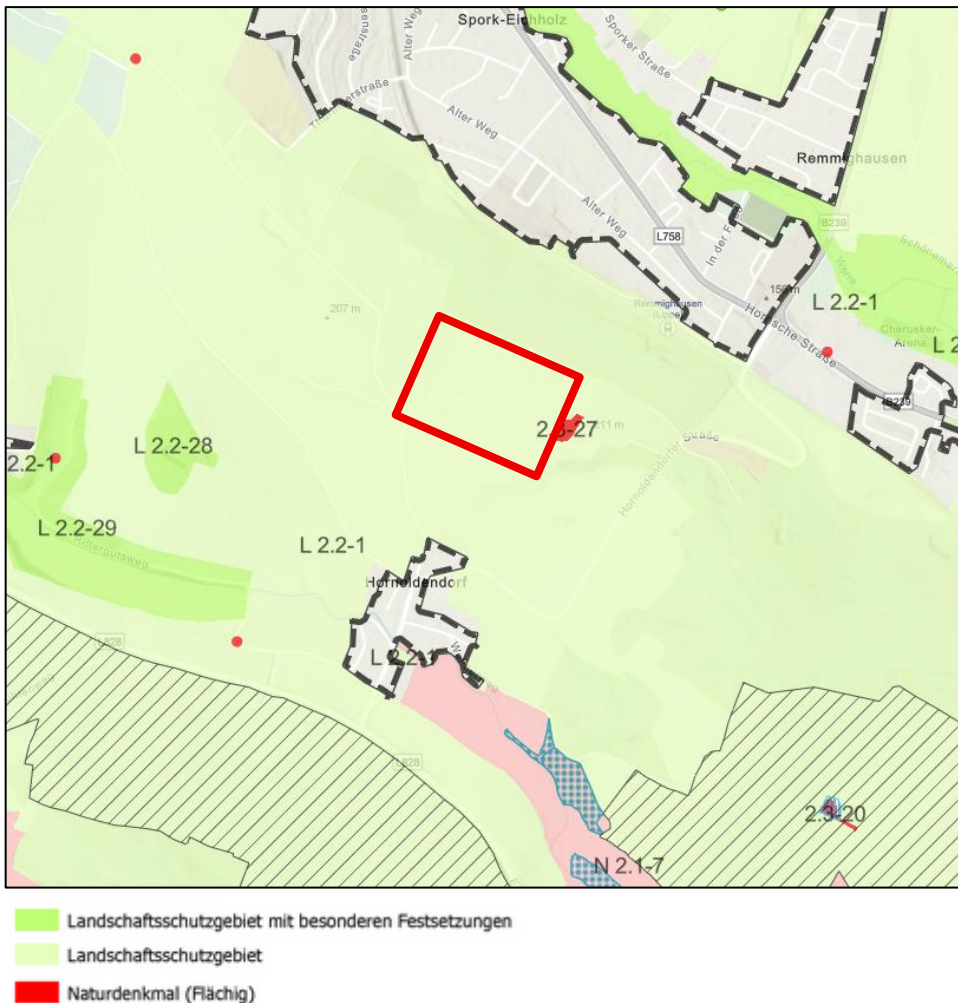
(Quelle: Geoportal des Kreises Lippe, schwarze gestrichelte Linie = Geltungsbereich des LP, rote Linie = grobe Grenze des B-Plangebietes)

Aus der Entwicklungszielkarte des LP geht hervor, dass das Plangebiet auf einer Fläche zur „Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“ (s. Abb. 4-3, Ziel Nr. 1.1) liegt.

**Entwicklungsziele**

Das Plangebiet liegt laut Festsetzungskarte des LP in einem Landschaftsschutzgebiet ohne besondere Festsetzung (s. Abb. 4-4). Am östlichen Rand schneidet das Plangebiet ein flächiges Naturdenkmal (Gliederungs-Nr.: 2.3-27)

**Festsetzungen**



**Abb. 4-4: Auszug aus der Festsetzungskarte des Landschaftsplanes Nr. 9 Detmold**

(Quelle: Geoportal des Kreises Lippe, schwarze gestrichelte Linie = Geltungsbereich des LP, rote Line = grobe Grenze des B-Plangebietes)

## 5. Schutzgebiete gemäß der Bundes- und Landesgesetze

Innerhalb des Vorhabenbereichs und im Radius von 500 m um das Plangebiet befinden sich keine Natura-2000-Gebiete.

**Natura-2000-Gebiete**

Das Plangebiet befindet sich vollständig im Landschaftsschutzgebiet „LSG-Südliches Lipper Bergland mit Werrehügelland und Detmolder Hügelland sowie Bielefelder Osning mit Pivitsheider Bergen“ (LSG-4018-0020).

**Landschaftsschutzgebiete**

Innerhalb des Planungsgebietes liegt kein Naturschutzgebiet. Der Radius von 500 m schneidet im Süden einen kleinen Teil eines Naturschutzgebietes. Es handelt sich dabei um das Gebiet LIP-093 „NSG Wiembecketal“.

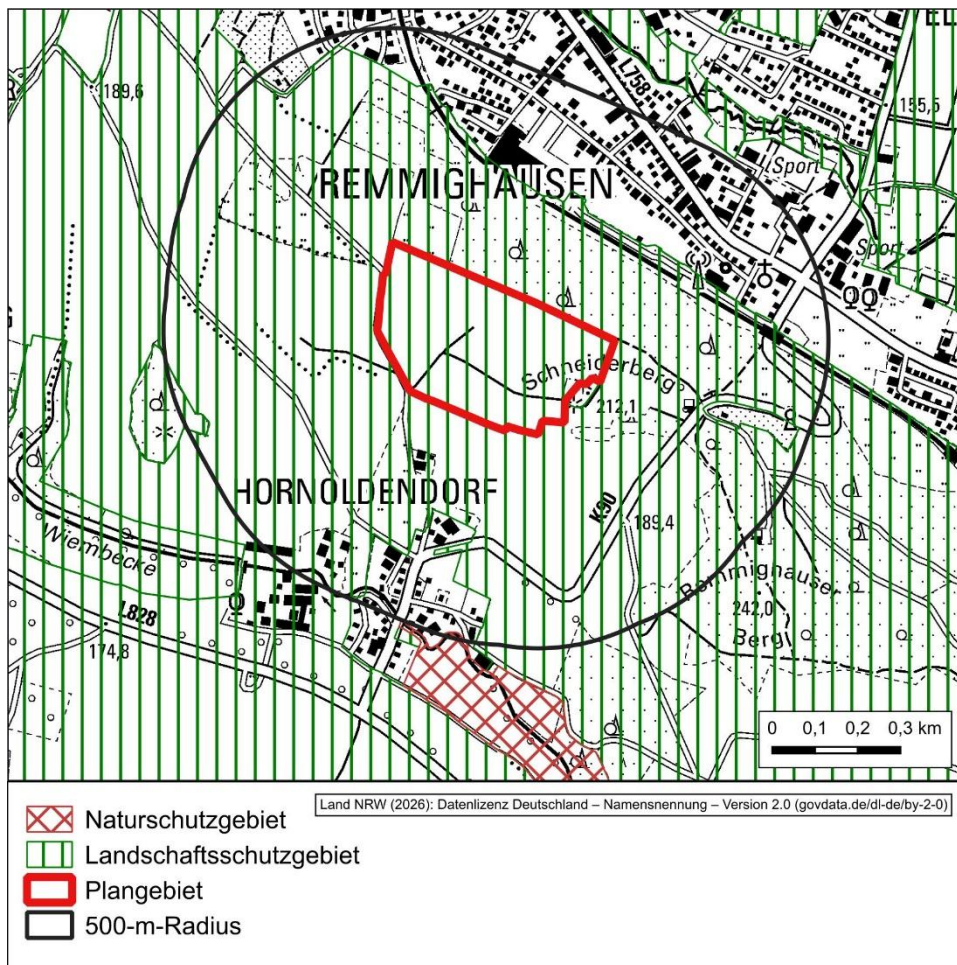
**Naturschutzgebiete**

Geschützte Biotop gemäß § 30 BNatSchG kommen nicht in unmittelbarer Nähe vor. Das nächstgelegene Biotop befindet sich ca. 790 m südlich des Plangebietes. BT-4019-0072-2004, ein „Bachmittellauf im Mittelgebirge“.

**Geschützte Biotop**

Geschützte Alleen gemäß § 41 LNatSchG sind innerhalb des B-Plangebietes nicht vorhanden. In einer Entfernung von ca. 1.700 m liegt die nächste, geschützte Allee, eine zweireihige Obstbaumallee AL-LIP-0232 innerhalb des Freilichtmuseums Detmold.

**Geschützte Alleen**



**Abb. 5-1: Schutzgebiete im Bereich des Planvorhabens**

(Quelle: LANUK NRW)

In Bezug auf die vorgenannten Schutzgebiete sind vorhabenbezogene Beeinträchtigungen ausgeschlossen.

Trinkwasserschutzgebiete sind im Bereich Detmold Hornoldendorf nicht ausgewiesen. Konflikt mit Wasserschutzgebieten sind ausgeschlossen.

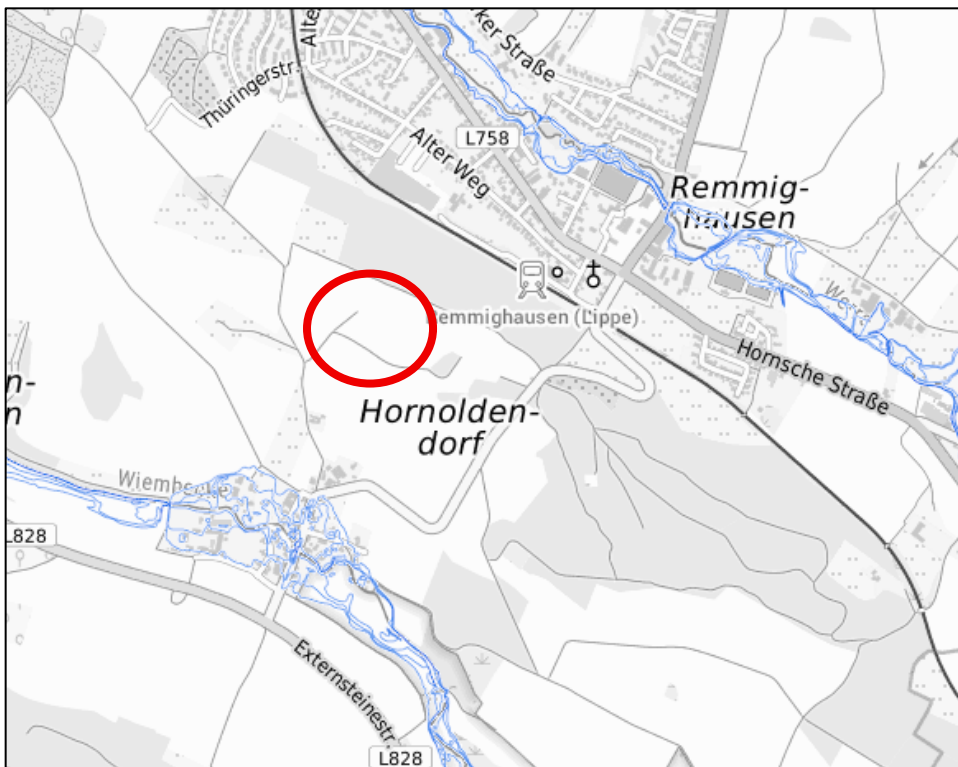
**Wasserschutzgebiete**

Das B-Plangebiet liegt außerhalb gesetzlich festgesetzter Überschwemmungsgebiete und ausgewiesener Hochwasserrisiko-

**Überschwemmungsgebiete**



gebiete (siehe Abb. 5-2). Konflikte mit den Überschwemmungsgebieten sind mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht gegeben.



**Abb. 5-2: WMS Hochwasser-Risikokarte NRW**

(Quelle: Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen, Geoportal NRW, roter Kreis = ungefähre Lage des B-Plangebietes im Norden von Hornoldendorf)

Am östlichen Rand des Plangebietes befinden sich zwei Bodendenkmäler. Es handelt sich dabei um zwei Hügelgräber.

**Bau- und Bodendenkmale**

## 6. Weitere naturschutzfachliche Vorgaben

Innerhalb des Plangebietes befindet sich an der östlichen Grenze ein schutzwürdiges Biotop des Biotopkatasters des Landes NRW. Dabei handelt es sich um „Feldgehölze und Gebüsche auf dem Schneiderberg nördlich Hornoldendorf“ (BK-4019-139) Dabei handelt es sich um 4 Teilflächen, in denen überwiegend Hainbuchen, Buchen, Linden, Eschen und Eichen wachsen. Innerhalb des 500-m-Radius um das Plangebiet befinden sich zwei weitere schutzwürdige Biotop (siehe Abb. 6-1, grün schraffierte Flächen). Zum einen das „Feldgehölz auf dem Schneiderberg nördlich Hornoldendorf“ (BK-4019-049), ein Hainbuchenwald lokaler Bedeutung. Zum anderen ca. 230 m östlich des Plangebietes, die „Buchenwälder auf der Kuppe des Remmighauser Berges“ (BK-4019-155), ein Wald-

**Biotopkataster**

meister-Buchenwald (Quelle: Landschaftsinformationssammlung LANUK NRW).

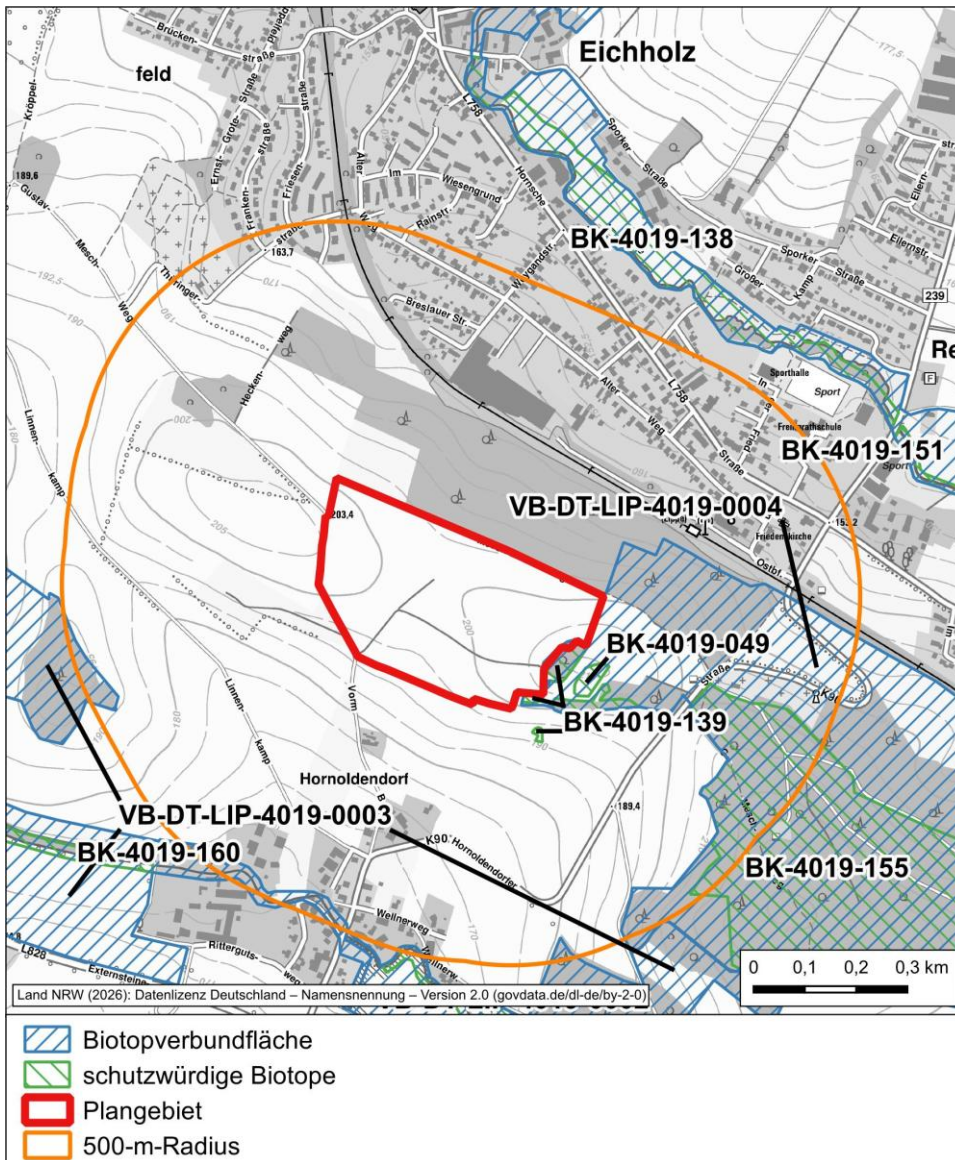
Das Plangebiet grenzt direkt östlich an die Biotopverbundfläche „Wallberg, Remmighauser Berg und Bannenberg zw. Heiligkirchen und Horn-Bad Meinberg“ (VB-DT-LIP-4019-0004)“ des Landes NRW mit besonderer Bedeutung (siehe Abb. 6-1). Diese Biotopverbundfläche wird durch langgestreckte Kuppen bzw. Höhenzüge, naturnahe Laubwälder, Niederwälder, Quellen und Quellbäche sowie Fließgewässer geprägt. Zudem gibt es nur eine geringfügige Verzahnung zwischen dem Wald und dem angrenzenden Grün- und Ackerland. Diese Verbundsfläche bietet dem Rotmilan einen Lebensraum. Als Schutzziel wird die Erhaltung von naturnahen Buchenwäldern, der Schutz von Relikten von Niederwäldern und der Schutz von Grünland genannt.

### ***Biotopverbund- Flächen NRW***

Innerhalb des 500 m Radius um das Plangebiet, liegen außerdem die Biotopverbundflächen „Gehölz-Grünlandkomplexe zwischen Heiligenkirchen und Horn-Bad Meinberg“ (VB-DT-LIP-4019-0003) und „Wiembecketal zwischen Hornoldendorf und Horn“ (VB-DT-LIP-4019-0002). Beide Flächen liegen südlich des Plangebietes.

Bei dem Gehölz-Grünlandkomplex handelt es sich um reich strukturierte Grünlandbereiche sowie naturnahe Waldflächen und Feldgehölze mit traditionellem Rotmilanvorkommen. Die Schutzziele sind Schutz und Erhalt eines reich strukturierten Mosaiks aus bodenständigen Waldparzellen und Hecken-Grünland, Schutz und Erhalt einer durchgängigen Wiembecke mit angrenzenden Gehölzen, Schutz naturnaher Buchenwälder, Schutz von Grundwasserböden mit hohem Biotopentwicklungspotential und hoher Kohlenstoffspeicherfunktion, Wiederherstellung des Verbunds zu Grünlandlebensräumen östlich der B1 östlich Horn (zum Silberbachtal) und Wiederherstellung der Verbundachse und des Klimakorridors für Feuchtgrünlandarten.

Bei der zweiten Biotopverbundfläche handelt es sich um ein strukturreiches Bachtal mit naturnaher Wiembecke. Wertbestimmende Bestandsmerkmale sind dabei naturnahe strukturierte Auenlebensräume und zusammenhängende Grünlandlebensräume. Die Schutzziele umfassen den Schutz und Erhalt einer naturnahen Bachaue mit ausgedehntem feuchtem Grünland und bodenständigen Ufergehölzen, Sicherung und Optimierung klimasensitiver feuchtegeprägter Lebensräume wie Auwald, Sümpfe und Röhrichte sowie Feuchtgrünland und der Schutz von Grundwasserböden mit hohem Biotopentwicklungspotential und hoher Kohlenstoffspeicherfunktion.



**Abb. 6-1: schutzwürdige Biotope und Biotopverbundflächen des Landes NRW**  
(Quelle: Landschaftsinformationssammlung LANUK NRW)

Die weiteren UVP-G-Schutzgüter sowie die Betroffenheiten der Schutzgüter durch das Vorhaben werden im weiteren Verfahrensverlauf erarbeitet bzw. ergänzt.

## 7. Literatur/Quellen (vorläufige Zusammenstellung)

Flächennutzungsplan Detmold (Zugriff: 25.02.2026)

<https://serviceportal-detmold.de/detail/-/vr-bis-detail/dienstleistung/11730/show>

Regionalplan Bezirksregierung Detmold, Zugriff am 25.02.2026

[https://www.bezreg-detmold.nrw.de/system/files/media/document/file/blatt\\_25.pdf](https://www.bezreg-detmold.nrw.de/system/files/media/document/file/blatt_25.pdf)

Landschaftspläne Kreis Lippe, Zugriff am 25.02.2026

[https://gis.kreislippe.de/portal/apps/experiencebuilder/experience/?id=caf6decad64f414791e2cea9c560344c&page=Startseite\\_Festsetzungskarten](https://gis.kreislippe.de/portal/apps/experiencebuilder/experience/?id=caf6decad64f414791e2cea9c560344c&page=Startseite_Festsetzungskarten)

Wasserschutzgebiete, Zugriff am 25.02.2026

<https://www.energieatlas.nrw.de/site/planungskarten/wind>

Hochwasserrisikogebiete; Zugriff am 25.02.2026

<https://www.geoportal.nrw/?activetab=map>

Landschaftsinformationssammlung, @LINFOS NRW, Zugriff am 25.02.2026

<http://infos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atinfos/de/atinfos>

Basisdaten Grund und Oberflächenwasser, Zugriff am 25.02.2026

<https://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.xhtml>